

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

**Bachelor-Prüfungsordnung (Satzung)
für die Studiengänge Industriedesign, Kommunikationsdesign und Szenografie/Interior Design mit Abschluss
Bachelor of Arts (B.A.) an der Muthesius Kunsthochschule**

Vom 21. Januar 2026

NBl. MBWK Schl.-H.:

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 24. August 2026

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21. Januar 2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 21. Januar 2026 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit
- § 4 ECTS-Credits
- § 5 Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Zulassung in die Studienabschnitte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Noten
- § 14 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Nachteilsausgleich

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 18 Bachelorprüfung
- § 19 Zulassung von Gästen in Bachelorprüfungen
- § 20 Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage: Übersicht der Studienleistungen in den Bachelor-Designstudiengängen
(Industriedesign/Kommunikationsdesign/ Szenografie-Interior Design) der Muthesius Kunsthochschule mit
Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS)**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt übergreifend Studium, Prüfungen und Abschluss der Bachelor-Studiengänge Industriedesign, Kommunikationsdesign und Szenografie/Interior Design an der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Industriedesign B.A.

Ziel des Studiums ist das Entwerfen von Produkten, Prozessen und Systemen unter Berücksichtigung von Herstellungsbedingungen, Konstruktion, Funktion, Ästhetik und Umwelt. Die Analyse und die Problemerkennung spielen dabei eine wichtige Rolle. Ebenso kommt dem gestalterischen Verantwortungsbewusstsein, der Beherrschung einschlägiger Produktionsverfahren, der Planungsstrategien sowie dem Computer Aided Design (CAD) sowie dem theoretischen Diskurs eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus gelten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit als wichtige Studienziele.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Industriedesign entwickeln Produkte, die - neben der Formenvielfalt - auch sozial verantwortbar, ökologisch sinnvoll und zukunftsorientiert sind.

(2) Kommunikationsdesign B.A.

Ziel des Studiums Kommunikationsdesign ist die Befähigung zu einer eigenständigen, verantwortungsbewussten und zeitgemäßen Gestaltung visueller Kommunikation. Das Studium vermittelt künstlerische, gestalterische und technische Kompetenzen in analogen und digitalen Medien sowie ein reflektiertes Verständnis für die kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge von Design. Darüber hinaus werden theoretische Grundlagen – etwa aus Kunst – und Designwissenschaft sowie Medientheorie – vermittelt und kritisch reflektiert, sodass die Studierenden ihr gestalterisches Handeln fachlich fundiert einordnen und begründen können.

Besondere Bedeutung haben dabei Experimentierfreude, die Sensibilisierung für Zwischentöne, die Öffnung dem Ungewohnten und die Bereitschaft, gestalterische Fragen als offene Suchbewegungen zu begreifen – als prozesshafte Erkundungen, in denen sich Wege und Lösungen im Tun selbst entfalten und zu einer eigenständigen, souveränen künstlerisch-gestalterischen Haltung führen.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, durch ihre gestalterische Arbeit zur visuellen Kultur und zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Kommunikationsformen beizutragen.

(3) Szenografie/Interior Design B.A.

Ziel des Studiums ist die Aneignung umfänglicher Kenntnisse und Fähigkeiten der räumlichen und szenografischen Gestaltung. Die Studierenden lernen von Beginn an projektorientiert und entwickeln so einen eigenständigen Kunst- und Gestaltungsbegriff von Raum. Vermittelt werden kompetenter Umgang mit Material und Produkten, Entwurfsmethodik, Umsetzungsstrategien und Präsentationstechniken sowie Konzeptentwicklung mit Hilfe von zeitgenössischen digitalen Medien. Wichtige Studienziele sind darüber hinaus die theoretische Diskursfähigkeit sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Der Tätigkeitsbereich der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Szenografie/Interior Design erstreckt sich vom Design von Einzelobjekten über künstlerische Interventionen bis hin zu komplexen raumbezogenen Konzepten (Raumnutzung, Rauminszenierungen).

§ 3

Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird im Studiengang Szenografie/Interior Design zum Wintersemester aufgenommen. In den Studiengängen Industriedesign und Kommunikationsdesign erfolgt die Aufnahme des Studiums sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.
- (2) Für den Zugang gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungs- und Studienleistungen 8 Semester beziehungsweise 4 Studienjahre.

§ 4

ECTS-Credits

Die Studienleistung wird nach dem ECTS (European Credit Transfer System) in ECTS-Credits ausgedrückt. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Stunden. Die ECTS-Credits werden nur für bestandene Leistungen vergeben.

§ 5

Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums sind in folgenden Modulbereichen zusammengefasst:
1. Grundlehre (1 Modul)
Künstlerische/ Gestalterische Grundlagen,
 2. Projekte (7 Module inklusive Bachelor-Thesis):
Künstlerische und gestalterische Projekte,
 3. Theorie (3 Module):
Kunst-, Kultur-, Medien- und Designgeschichte u. -wissenschaft u.a., systematische Grundlagen und Vertiefung,
 4. Methoden (2 Module):
Allgemeine, fachspezifische und berufspraktische Methoden, Techniken und Verfahren und
 5. Wahlpflicht (3 Module):
Themenbezogene Angebote, Auslandsstudium, Praktikum et cetera.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereich in einem Gesamtumfang von 240 ECTS-Credits. Das Studienvolumen beträgt 114 Semesterwochenstunden Präsenzzeit.
- (3) Das Studium gliedert sich in 4 Studienabschnitte:
1. Studienabschnitt I umfasst das 1. und 2. Semester,
 2. Studienabschnitt II umfasst das 3. und 4. Semester,
 3. Studienabschnitt III umfasst das 5. und 6. Semester und
 4. Studienabschnitt IV umfasst das 7. und 8. Semester.
- (4) Das Studium ist in 16 Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums sind in der Übersicht der Studienleistungen in den Bachelor-Studiengängen der Muthesius Kunsthochschule (Anlagen) definiert.
- (5) Die genauen Inhalte sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und insbesondere deren Arbeitsumfänge, die die Mindest-Credits übersteigen, sind in den Modulplänen bekannt zu geben. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Modulpläne müssen die Art der Veranstaltung und die jeweilige Prüfungsform angekündigt und verbindlich festgelegt sein.

§ 6

Zulassung in die Studienabschnitte

- (1) In den Studienabschnitt I wird zugelassen, wer ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (2) In den Studienabschnitt II wird zugelassen, wer
1. für alle Studienleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Mindestsumme von 60 ECTS-Credits nachgewiesen hat und
 2. ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (3) In den Studienabschnitt III wird zugelassen, wer
1. für alle Studienleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Mindestsumme von 120 ECTS-Credits nachgewiesen hat und

2. im Semester der Anmeldung zur Bachelorprüfung an der Muthesius Kunsthochschule ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (4) In den Studienabschnitt IV wird zugelassen, wer
 1. für alle Studienleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Mindestsumme von 180 ECTS-Credits nachgewiesen hat und
 2. ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (5) Ist ein Modul in einem Studienabschnitt nicht bestanden, erfolgt eine vorläufige Zulassung in den nächsthöheren Studienabschnitt unter Vorbehalt. Die nicht erbrachten Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Der Vorbehalt erlischt, sobald die Ursache des Vorbehaltes behoben ist.
- (6) Wird die Ursache des Vorbehaltes nicht zum nächstmöglichen Termin behoben, wird die Zulassung widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Zulassung oder beim endgültigen Nichtbestehen eines Moduls erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird mehr als ein Modul nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung in den nächsthöheren Studienabschnitt.

§ 7

Studienberatungen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen. Die Studienberatung wird in Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studienganges durchgeführt.
- (2) Droht die Regelstudienzeit überschritten zu werden, ist die Studienberatung obligatorisch. Für geplante Auslandsaufenthalte ist eine Beratung im Akademischen Auslandsamt zwingend erforderlich. Bei einem Hochschulwechsel zur Muthesius Kunsthochschule ist die Studienberatung obligatorisch.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, und Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Als Prüfungsleistung gelten jene Leistungen, die durch eine studienbegleitende Prüfung an der Muthesius Kunsthochschule nachgewiesen werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Muthesius Kunsthochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 HSG bis zu 50% auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Feststellung und Anerkennung aller bisher erbrachten Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Muthesius Kunsthochschule auf Antrag im Einzelfall.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht in der Regel aus nicht mehr als sieben Mitgliedern; mindestens jedoch einem prüfungsberechtigten Mitglied aus jedem Studiengang. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den einzelnen Studiengängen vorgeschlagen und vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt. Die Professorinnen und Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Lehre sowie Internationale Angelegenheiten ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Mitarbeitende der Abteilung für Studentische und Akademische Angelegenheiten nehmen unterstützend und beratend an den Sitzungen teil und führen das Protokoll.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet über alle Anträge und bei Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Modulplans und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Widersprüchen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren, und andere nach § 51 Absatz 3 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation

besitzen. Zwingende Gründe können eine Abweichung erfordern, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen mindestens ein hauptamtliches Mitglied oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten zum Beisitzer oder der Beisitzerin. Der Prüfungsverlauf ist zu protokollieren.

- (2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, von denen eine Person Mitglied des Instituts für Kunst-, Design und Medienwissenschaften (IKDM) oder assoziiertes Mitglied desselben ist. Über die Assoziierung entscheidet das Präsidium in Rücksprache mit dem IKDM unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Vorgaben; assoziiert werden können nur hauptamtliche Mitglieder der Hochschule. Die Hochschule hält eine Liste der Mitglieder des IKDM und der dem IKDM assoziierten Mitglieder der Hochschule vor.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten vierzehn Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer in den Bachelorstudiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign oder Szenografie/Interior Design an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist.
- (2) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht worden sind und die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (4) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden und studienbegleitenden Leistungsnachweisen wird auf Antrag im Vorwege an den zuständigen Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend der Sachlage in angemessener Weise eingeräumt. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit sind zu ermöglichen.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel
 1. die mündliche Prüfung:
Prüfungsgespräch in der Regel mit einer Prüferin oder einem Prüfer von einer Länge von mindestens 15 Minuten. Der Prüfungsverlauf ist durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin zu protokollieren;
 2. die Klausur und sonstige schriftliche Prüfung:
eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht von einer Dauer von mindestens 90 Minuten;
 3. die Hausarbeit:
mindestens eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas;
 4. das Referat:
Vortrag über ein Thema von einer Dauer von ca. 15-20 Minuten inklusive einer Dokumentation;
 5. die Vorlage:

Vorlage des Projektergebnisses inklusive Dokumentation;

6. die Präsentation:

mündliche Erläuterung des Projektergebnisses.

- (2) Die Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

§ 13

Noten

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel mit Noten bewertet.
- (2) Zur Differenzierung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und Zwischennoten über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Benotung nicht möglich oder nicht vorgesehen, kann sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Note	Notengrenze	Note in Worten	Kommentar
1	$1 \leq x \leq 1,5$	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	$1,5 < x \leq 2,5$	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	$2,5 < x \leq 3,5$	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	$3,5 < x \leq 4,0$	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	$4,0 < x \leq 5,0$	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt oder die Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Bei Klausuren und dem theoretischen Teil der Bachelor-Thesis sind die Prüfungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Abgabetermin bekannt zu geben.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung dürfen keine ECTS-Credits vergeben werden.
- (4) Für jede Studien- und Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Leistungsbeleg.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Entgegen der zeitlichen Abfolge des Modulplans können nicht bestandene Prüfungen oder nicht erbrachte Studienleistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin

oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sollten diese nicht bis zum nächstmöglichen Termin lt. Modulplan abgelegt worden sein, gelten diese als endgültig „nicht bestanden“.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Zusammen mit schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht.“
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Beeinträchtigung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen inklusive die

Verlängerung von Fristen, sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der oder dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 18

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungen in allen Modulen einschließlich der Bachelor-Thesis. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende, die für den Übergang in die berufliche Praxis keinen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und imstande ist, künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Inhalte zu reflektieren und zu kommunizieren.
- (3) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
 1. nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mindestens 210 ECTS-Credits nachweist,
 2. im Semester der Anmeldung zur Bachelorprüfung an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist und
 3. die Freigabe des Themas der Bachelor-Thesis erhalten hat.
- (4) Die Bachelor-Thesis besteht aus:
 1. einem praktischen Teil,
 2. einem theoretischen Teil und
 3. einem mündlichen Teil.
- (5) Der praktische Teil ist die Vorlage des Thesis-Projekts einschließlich der Dokumentation und des Quellennachweises. Das Thema des praktischen Teils der Bachelor-Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor aus dem betreffenden Studiengang der Muthesius Kunsthochschule festgelegt werden.
- (6) Der theoretische Teil ist eine Hausarbeit mit inhaltlichem Bezug zum Thema der Thesis. Der theoretische Teil der Bachelor-Thesis besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, deren Thema in der Vorlesungszeit, die vor dem Thesis-Semester liegt, das durch einen oder eine der hauptamtlichen Lehrenden des IKDM oder ein assoziiertes Mitglied in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden und der oder dem das Thesis-Projekt betreuenden Professorin oder Professor festgelegt wird. Der Umfang orientiert sich an einem unteren Richtwert von 20.000 Zeichen ohne Leerzeichen und einem oberen Richtwert von 35.000 Zeichen ohne Leerzeichen. Der Bildteil ist dem Textteil anzufügen.
- (7) Der mündliche Teil wird durch ein Kolloquium erbracht.
- (8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen.
- (9) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (10) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (11) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt drei Monate.

- (12) Die drei Pflichtexemplare der Dokumentation einschließlich des Quellennachweises und der wissenschaftlichen Ausarbeitung sind termingerecht bei
1. der projektbetreuenden Professorin oder dem projektbetreuenden Professor,
 2. der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor Modul 14 und
 3. dem Prüfungsamt abzugeben.
- Die Abgabe der Pflichtexemplare ist aktenkundig zu machen. Zeitgleich ist eine Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben.
- (13) Die Benotungen aller drei Teile sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Dabei wird die Prüfungsnote wie folgt gewichtet:
1. Projekt: 3-fach,
 2. Theorie: 1-fach und
 3. Kolloquium: 1-fach.
- (14) Die Noten für den praktischen, theoretischen und mündlichen Teil sind dem Prüfungsamt innerhalb einer Woche bekannt zu geben.
- (15) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Übersicht der Studienleistungen (Anlage) erfolgreich absolviert sind,
 2. die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist,
 3. die Studentin oder der Student die erforderlichen 240 ECTS-Credits erworben hat und
 4. davon mindestens 60 ECTS-Credits (inklusive Bachelor-Thesis) innerhalb der letzten beiden Semester an der Muthesius Kunsthochschule erworben wurden.

§ 19

Zulassung von Gästen in Bachelorprüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Bachelorprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer während der Präsentation und des Kolloquiums der Bachelor-Thesis zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 20

Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign und Szenografie/Interior Design wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.
- (2) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der Prüfungsausschusssitzung unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. die Namen und Noten der Module,
 2. das Thema und die Note des Projekts,
 3. die Note der Theoriearbeit,
 4. die Note des Kolloquiums,
 5. die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung.
- (4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Module des ersten, zweiten und dritten Studienabschnitts zuzüglich des 7. Fachsemesters zu 70 % und die der Bachelor-Thesis zu 30 % gewichtet.
- (5) Zusammen mit dem Zeugnis werden ausgehändigt:
1. in deutscher Sprache eine Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades,

2. in englischer Sprache ein Diploma Supplement in der jeweils gültigen Fassung, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
3. auf Wunsch in englischer Sprache ein Transcript of Records (eine Übersicht über die absolvierten Module mit Benotung und ECTS-Credits).

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

§ 24

Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt ab Wintersemester 2026/27 für alle Studierenden, die sich für das 1. Fachsemester einschreiben.

Eine erstmalige Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist erst ab dem Semester möglich, in dem erstmals die Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum (siehe Anlage) dieser Studiengänge angeboten werden, das heißt für Studierende der Studiengänge Industriedesign B.A. und Kommunikationsdesign B.A. im Sommersemester 2027 in das zweite Fachsemester, im Wintersemester 2027/28 in das dritte Fachsemester et cetera. Für den Studiengang Szenografie/Interior Design B.A. ist eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester erst zum Wintersemester 2027/28 in das dritte Fachsemester möglich et cetera.

§25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (Satzung) für die Studiengänge Industriedesign, Kommunikationsdesign und Szenografie/Interior Design mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Muthesius Kunsthochschule vom 16. Dezember 2021 (NBl. MBWK Schl.-H. 2022, S. 48) zum 31. März 2031 außer Kraft.

Kiel, den 21. Januar 2026

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule

Anlage

Übersicht der Studienleistungen in den Bachelor-Designstudiengängen (Industriedesign/Kommunikationsdesign/Szenografie-Interior Design) der Muthesius Kunsthochschule mit Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS):

Studienabschnitt	I	II	III	IV
Semester	1, 2	3, 4	5, 6	7, 8
Modulbereiche				
Grundlagen (G) Künstlerische und gestalterische Grundlagen <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	17/18/20 10/14/11			
Projekte (P) ¹⁾ Künstlerische und gestalterische Projekte, Bachelor-Thesis <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	12/18/16 4/8/4	30/36/36 6/9/8	36 6/8/8	12 20 ²⁾
Theorie (T) ¹⁾ Kunst-, Kultur-, Medien- und Designgeschichte u. -wissenschaft u.a., systematische Grundlagen und Vertiefung <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	8 8	8 8		12 3
Methoden (M) ¹⁾ Allgemeine, fachspezifische und berufspraktische Methoden, Techniken und Verfahren <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	23/16/16 20/16/19	16/9/9 16/9/12		
Wahlpflicht (W)/POOL Themenbezogene Angebote ⁴⁾ , Praktikum ⁵⁾ , Auslandsstudium ⁶⁾ et cetera Lehrangebot IKDM/IfM ⁷⁾ <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>		6/6/6 ³⁾ 6/8/9	24 ³⁾	16 4
ECTS-Credits, Summe ⁸⁾	60	60	60	60
ECTS-Credits, kumuliert	60	120	180	240

- 1) Die Studienteile in diesem Pflicht-Bereich mit den jeweiligen Mindest-ECTS-Credits innerhalb der Beurteilungsperiode I, II und III müssen absolviert werden. Werden über das Mindestmaß hinausgehende ECTS-Credits in den Modulbeschreibungen festgelegt, gilt diese als obligatorisch zu erbringende Mindest-ECTS-Credits. Dementsprechend verringert sich die Summe der Höchst-ECTS-Credits im Wahlpflichtbereich.
- 2) ECTS-Credits für Bachelor-Thesis: praktischer, theoretischer und mündlicher Teil
- 3) Die Höchst-ECTS-Credits im Wahlpflicht-Bereich sind in den jeweiligen Studienabschnitten auf die angegebene Summe beschränkt.
- 4) Die Studienleistung durch die Teilnahme an der interdisziplinären Woche (Forum) in Höhe von 2 ECTS-Credits ist obligatorisch.
- 5) Ein studienförderliches Vollzeit-Praktikum von mindestens 4 Wochen im Studienjahr II + III kann als Studienleistung mit 5 Credits anerkannt werden (maximal 10 ECTS-Credits können anerkannt werden).
- 6) Das fakultative Auslandsemester ist in der Regel im 5. oder 6. Semester zu absolvieren.
- 7) Mindestens je 2 ECTS-Credits sowohl aus dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) als auch aus dem Zentrum für Medien (ZfM) sind als Pflichtleistung im POOL zu erbringen.
- 8) In jedem Studienabschnitt sind mindestens 60 ECTS-Credits nachzuweisen.